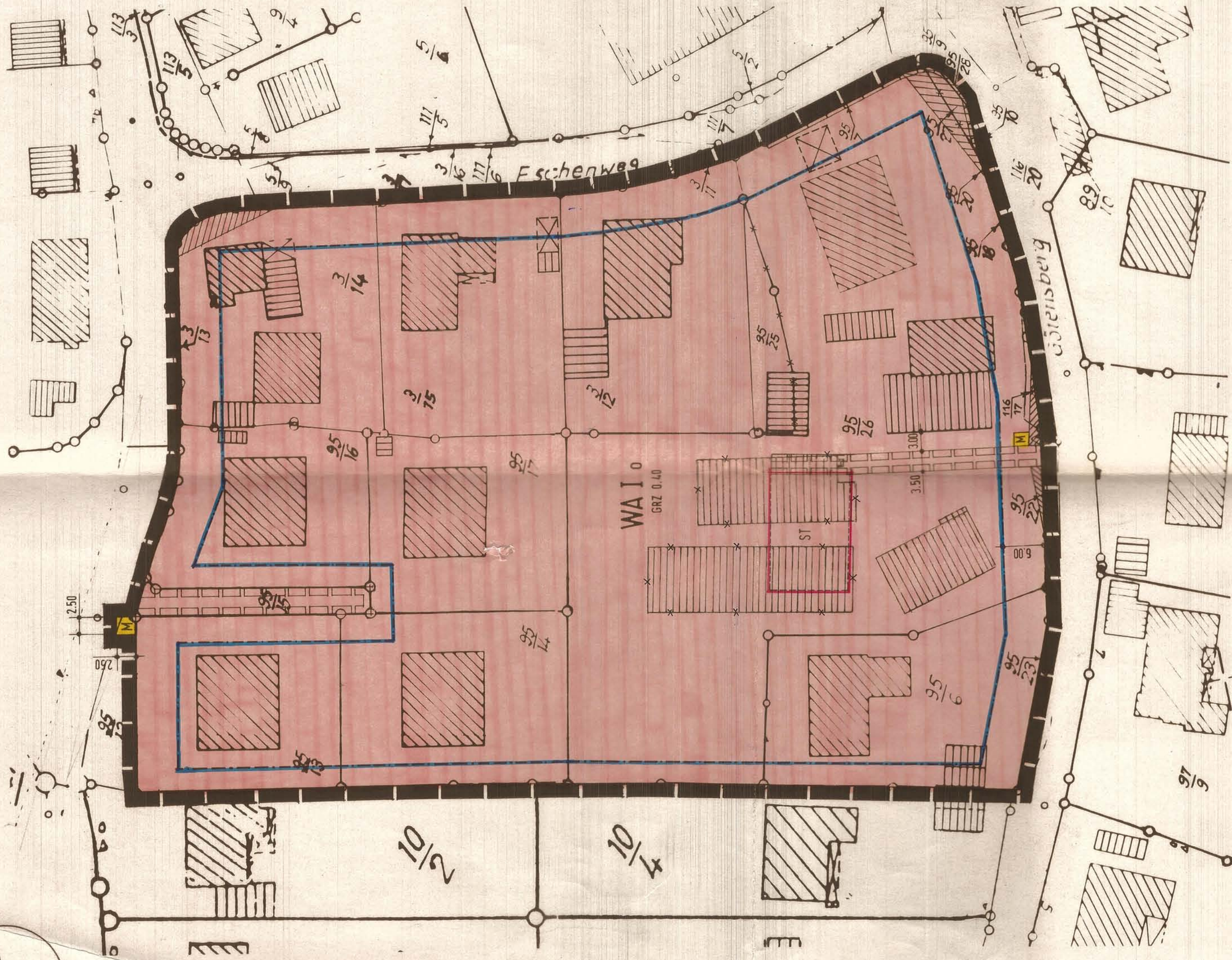
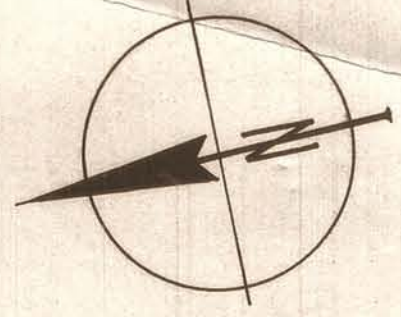


TEIL A - PLANZEICHNUNG
M. 1:500



TEIL B - TEXT

- A. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 92 BBO)
FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR GENGÜGE DÄCHER VON 15° BIS 51° ZULÄSSIG.
FÜR NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
- B. SICHTFELDER (§ 9 (16) BauGB u. § 37 StrWG Schl.-H.)
IN DEN SICHTFELDERN MUSS IM HÖHENBEREICH AB 0,70m ÜBER STRASSEN-
OBERKANTE FREIE SICHT GEWÄHRLEISTET SEIN.

ZEICHENERKLÄRUNG
ES GILT DIE BauNVO 1990
FESTSETZUNGEN



- WA
GRZ 0,40
I
0
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO)
GRUNDFLÄCHENZAHLEN (§ 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO)
ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO)
OFFENE BAUWEISE (§ 9 (1) 2. BauGB u. § 22 BauNVO)



- ST
BAUGRENZE (§ 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4. BauGB)



- FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG (§ 9 (1) 11. BauGB)
ZWECKBESTIMMUNG: MÜLLERGEFÄSSSAMMELPLATZ
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21. BauGB)
NUTZUNGSBEGÜNSTIGT ANWOHNER UND VERSORGSUNGSUNTERNEHMEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
UND KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (6) BauGB)



SICHTFELDER (§ 37 StrWG Schl.-H.)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAUTEILE
a: HAUPTGEBÄUDE
b: NEBENGEBÄUDE
c: SEITLICH OFFEN
VORHANDENE STEINMAUER
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSNUMMER
FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
UND GEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN
1:300

VEREINBARUNGSVERMERKE

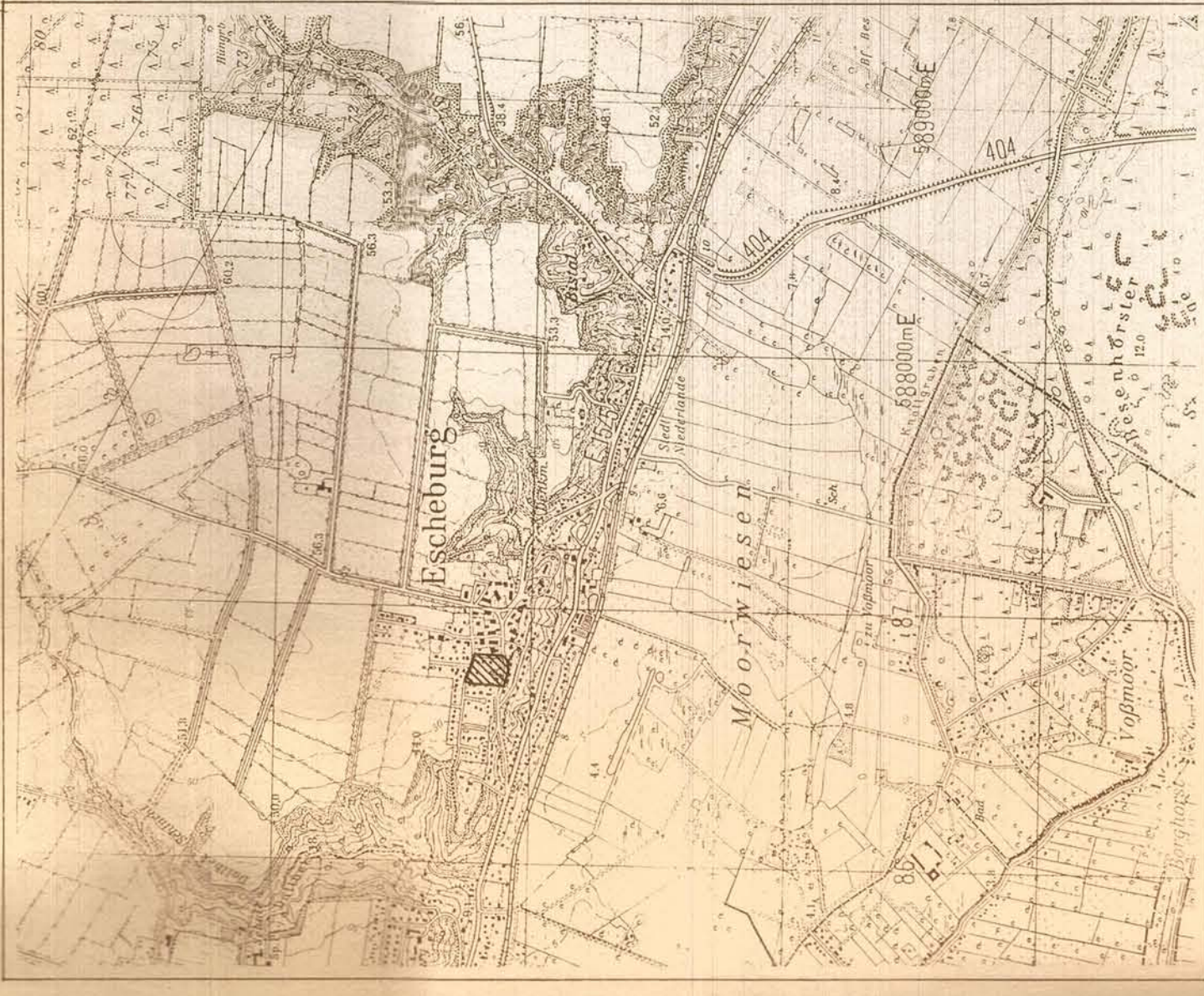
- AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VEREINBARUNG VOM 21.10.1991 ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
DIE ÜBERNACHNEMUNG DER BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 20.10.1991
BIS ZUM 12.11.1991 ERFÜLLT.
ESCHENBURG, DEN 13.11.1991
- BÜRGERMEISTER -
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBEREITUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB IST
AM 15.02.1990 DURCHFÜHRT WORDEN.
ESCHENBURG, DEN 16.02.1990
- BÜRGERMEISTER -
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.11.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
ESCHENBURG, DEN 12.11.1991
- BÜRGERMEISTER -
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.10.1991 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG
BESTIMMT.
ESCHENBURG, DEN 22.10.1991
- BÜRGERMEISTER -
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT
VOM 18.11.1991 BIS ZUM 20.12.1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEDEUTENDE ANFORDERUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNG ANGEFÜHRT WURDEN, SCHNITTFLÄCHEN ODER
ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN ANGEFÜHRT WURDEN, WÄHREND DER
ZEIT VOM 20.10.1991 BIS ZUM 12.11.1991 DURCH AUSGANG ÖRTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ESCHENBURG, DEN 23.12.1991
- BÜRGERMEISTER -
- DIE KATASTERMASSSTABE BESTAND AM 4.5.11.1991 SOWIE DIE GEO-
METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STAATSBÄULICHEN PLANUNG
WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.
RATZBURG, DEN 26.2.1992
- LEITER DES KATASTERAMTES -
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEUTENDE UND AN-
FORDERUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
BAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT
VOM 18.11.1991 BIS ZUM 20.12.1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEDEUTENDE ANFORDERUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNG ANGEFÜHRT WURDEN, SCHNITTFLÄCHEN ODER
ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN ANGEFÜHRT WURDEN, WÄHREND DER
ZEIT VOM 20.10.1991 BIS ZUM 12.11.1991 DURCH AUSGANG ÖRTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ESCHENBURG, DEN 19.03.1992
- BÜRGERMEISTER -
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLE-
GUNG (Z.H. 15) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BE-
BAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT
VOM 18.11.1991 BIS ZUM 20.12.1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEDEUTENDE ANFORDERUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNG ANGEFÜHRT WURDEN, SCHNITTFLÄCHEN ODER
ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN ANGEFÜHRT WURDEN, WÄHREND DER
ZEIT VOM 20.10.1991 BIS ZUM 12.11.1991 DURCH AUSGANG ÖRTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ESCHENBURG, DEN 19.03.1992
- ENTFALLT -
- BÜRGERMEISTER -
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.03.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.03.1992
GEBILLIGT.
ESCHENBURG, DEN 19.03.1992
- BÜRGERMEISTER -
- DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Hinf. 2 BauGB AM 18.05.1992
DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZIEGT WORDEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.07.1992 AZ. 801/6702 - 0280 9
ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
GELTEND GEMACHT WIRD.
ESCHENBURG, DEN 27.07.1992
- BÜRGERMEISTER -
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.
ESCHENBURG, DEN 06.08.1992
- BÜRGERMEISTER -
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE
DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN
VON JEDERMANN EINGEGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUS-
KUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 11.08.1992 BIS ZUM 21.08.1992 AUF
ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDGEMACHTEN ANFORDERUNGEN HINGEWIESEN WORDEN. SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE ANFORDERUNGEN
RECHTSFÜHREN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND
ERFÜLLUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN
WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.08.1992 IN KRAFT GETRETEN.
ESCHENBURG, DEN 25.08.1992
- BÜRGERMEISTER -

AUFGESETZT :
HAESELER + MAMAY - DIPL.-ING. ARCHITECTEN - DANTZIGER STR. 8 - 2053 SCHWARTENBEK - TEL. 0 41 51 - 35 10

SATZUNG DER GEMEINDE ESCHENBURG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9
FÜR DAS GEBIET : WESTL.ESCHENWEG
BIS FLURST. 95/6.95/26.95/14.95/13

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM
8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDES-
BAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD
NACH BESCHLUSSESSATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM
17.03.1992 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET
"WESTL.ESCHENWEG BIS FLURST. 95/6.95/26.95/14.95/13",
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



GEMEINDE ESCHENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR.9
GEBIET : WESTL.ESCHENWEG
BIS FLURST. 95/6.95/26.95/14.95/13